

***Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen
Kriminalprävention auf das Strafrecht***

von

Dr. Helmut Fünfsinn

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Helmut Fünfsinn: Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf das Strafrecht,
in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen
Präventionstages. Hannover 2014, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2772



Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf das Strafrecht



Gliederung

- 1. Die Idee der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention***
- 2. Organisationsformen der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention***
- 3. Die Wirkung der Organisationsstrukturen***
- 4. Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf die Gesetzgebung***
- 5. Einfluss auf untergesetzliche Normen***
- 6. Fazit und Ausblick***

1. Die Idee der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention

- Der Präventionsgedanke hat zu zwei bedeutsamen Straftheorien geführt (siehe auch: §§ 46 ff. StGB)
- Theorie der Generalprävention (Johann Paul Anselm Feuerbach)
- Spezialprävention (Franz von Liszt)

1. Die Idee der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention

- Schon vor 100 Jahren wurde eine Idee der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention formuliert:
- Eine gute Sozialpolitik ist die beste und wirksamste Kriminalpolitik“ (Franz von Liszt; Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge 1905)

1. Die Idee der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention

- Begriff der „**Kriminalprävention**“ etwa Ende 1970 in deutschsprachigen Schriften
- Frühzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen und Risiken
- Möglichkeit der Intervention
- Lebensbereiche und gesellschaftliche Verhältnisse sind so zu gestalten, dass Kriminalitätsursachen ausgeschaltet werden

2.

Organisationsformen der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention

2.1 Landespräventionsräte

(Erste Gründungen: 1990 Schleswig-Holstein, 1992 Hessen, 1995 Niedersachsen)
Geschäftsführung zumeist in den Landesinnenministerien oder Justizministerien
angesiedelt

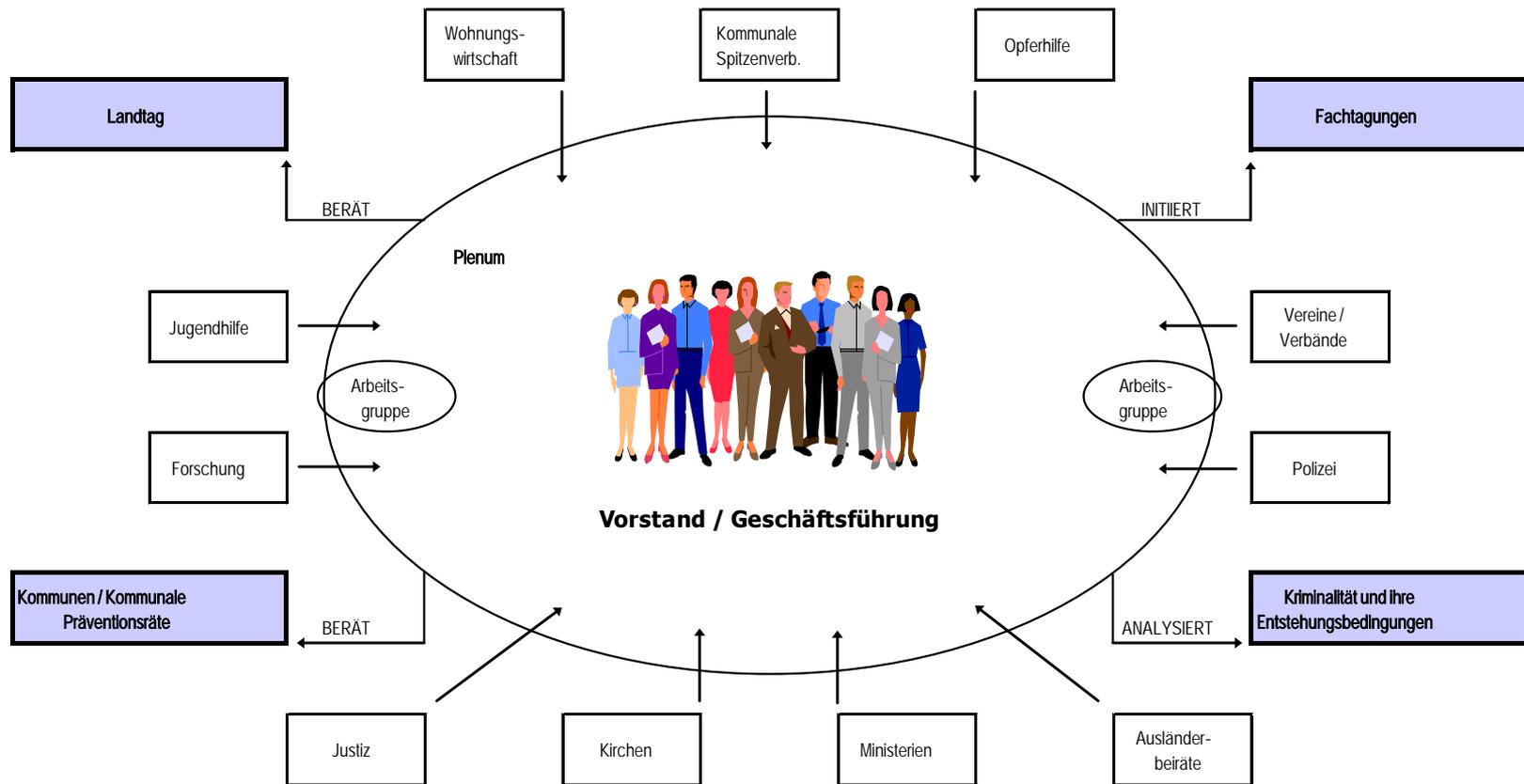
2.2 Deutsches Forum für Kriminalprävention

2.3 Deutscher Präventionstag

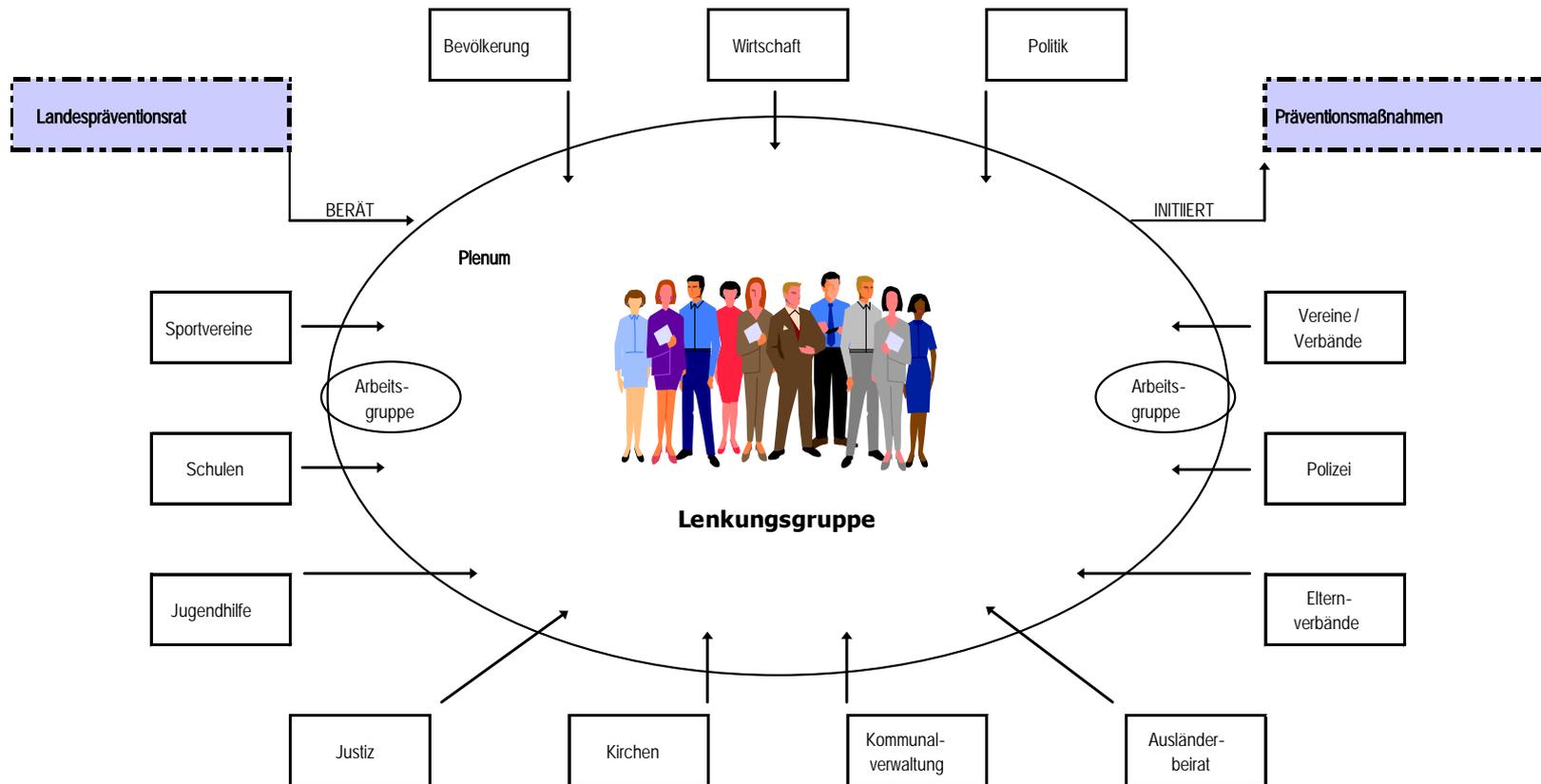
2.4 Kommunale Präventionsräte

2.5 Landeskoordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt

2.1 Struktur der Landespräventionsräte



2.4 Struktur eines kommunalen Präventionsrates



2. Die Idee der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention

Kommunale Präventionsräte

Drei wesentliche Aspekte

1. Lokale Orientierung
2. Ressortübergreifende Vernetzung
3. Bürgereinbindung

2. Die Idee der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention

Landeskoordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt

- Die Idee jedenfalls der hessischen Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt ist mit der Idee der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention verknüpft und aus dem Landespräventionsrat entwickelt worden
- Kriminalpräventive Ausrichtung der Arbeit
- Opferschutz und Frauenrecht
- Ressortübergreifendes Vorgehen und Zusammenarbeit mit den Runden Tischen stehen im Vordergrund

3.

Die Wirkungen der Organisationsstrukturen

- Ansiedlung der Geschäftsführungen der Landespräventionsräte an Innen- und Justizministerien haben zweifache Wirkung;

Einerseits wird dadurch das Wissen um kriminalpräventive Probleme in den Ministerien sichergestellt

Andererseits erhalten nichtstaatliche Institutionen, die in einzelnen Felder der Kriminalprävention tätig sind, einen vereinfachten Zugang zu den Ministerien und eine mögliche Verstärkung ihrer Einflussnahme

4. Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf die Gesetzgebung

- Die unter 3. beschriebene Wirkungen reichen bis in die moderne Gesetzgebung
- Keine Verwunderung in Hessen, da die Leitung einiger Fachreferate - so z.B. das Referat Jugendstrafrecht - mit der kriminalpräventiven Gremienarbeit vernetzt ist
- Zusammenhang soll an einzelnen Gesetzen nachgezeichnet werden

4.1 Gewaltschutzgesetz

- 1. Januar 2002
- Sowohl Entstehung als auch Nutzen und Zusammengreifen unterschiedlicher Rechtsgebiete zeigen den Einfluss gesamtgesellschaftlicher kriminalpräventiver Akteure
- Gewaltschutzgesetz schafft Rechtsgrundlagen für *Schutzanordnungen des Zivilgerichts von Verletzungen von Körpern, Gesundheit oder Freiheit einer Person*
- Gewaltschutzgesetz bündelt Schutzmaßnahmen des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts
- Ein Zuwiderhandeln gegen Schutzanordnungen wird strafrechtlich sanktioniert
- Polizeirechtliche Maßnahmen – Wegweisungen und Betretungsverbot – wurden inzwischen geschaffen

4.1 Gewaltschutzgesetz

- Die Diskussion und die Implementierung des Gesetzes, fällt zeitlich und inhaltlich mit den rechtspolitischen Diskussionen um die Vorzüge einer gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention seit Ende der 1980er Jahre zusammen
- Hinweis auf Bericht der Gewaltkommission in der Begründung zum Gesetzentwurf
- Zwei Diskussionslinien erkennbar
 - *Das Opfer einer Straftat wird wie bei anderen Gesetzen (Opferschutzgesetz), in den Mittelpunkt gerückt*
 - *Kriminalpräventive Überlegungen spielen große Rolle*

4.1 Gewaltschutzgesetz

- Sichtbar wird der Einfluss nicht nur in der Begründung des Gesetzesentwurfs, sondern auch bei der Auswahl der Sachverständigen, die vom Ausschuss angehört wurden
- Angesprochen werden in den weit überwiegend positiven Stellungnahmen zum Gesetz die unterschiedlichen Akteure
- Es ist vor allem die Forderung nach einem koordinierten Vorgehen der unterschiedlichen Ressorts bei der Umsetzung des Gesetzes, die den Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf eine Anzahl von Gesetzen deutlich werden lässt

4.1 Gewaltschutzgesetz

- Effektive Anwendung des Gewaltschutzgesetzes setzt eine funktionierende, ressortübergreifende Zusammenarbeit in allen Bereichen – *Polizei, Justiz, Jugend- und Sozialbehörden, Gesundheitswesen, Beratungs- und Unterstützungsstellen wie Frauenhäuser und Interventionsstellen* – voraus und ist weit überwiegend gewährleistet
- Da die Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Arbeitsgruppen zur Verhinderung von „Gewalt im häuslichen Bereich“ sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene schon vor der Gesetzesverkündung erprobt war, konnte bei der Umsetzung der gesetzgebenden Schutzmaßnahmen auf diese Strukturen zurückgegriffen werden

4.1 Gewaltschutzgesetz

- Mit § 4 Gewaltschutzgesetz hat der Gesetzgeber gezeigt, dass er die Schutzanordnungen mit den Mitteln des Strafrechts durchsetzen will
- Mit dieser Norm ist die Tür zur Nutzung des Strafrechts zur intensiven Bekämpfung konkreter, auch häuslicher, familiärer und partnerschaftlicher Gewaltsituationen, aufgestoßen

4.2 Stalking-Bekämpfungsgesetz

- 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes hat sich der Erfolg, den die Akteure aus den Bereichen des Opferschutzes, der Frauenrechte und der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention im Gesetzgebungsverfahren zum Gewaltschutzgesetz hatten, im Kernstrafrecht mit der Schaffung des Nachstellungsnorm § 238 StGB im Jahre 2007 wiederholt
- Einzelheiten dieser Entwicklung sind an vielen Stellen dargestellt

4.3 Zwangsheirat

- Mit dem § 237 StGB wurde 2011 der Straftatbestand der Zwangsheirat in das Kernstrafrecht eingeführt
- In der Begründung für den Gesetzentwurf finden sich typische Elemente von Opferschutz- und Präventionsthemen:
Das „**Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Unrecht, das in jeder Zwangsheirat liegt, (soll) geschärft werden**“ und
- der eigene Straftatbestand soll „*ein deutliches Signal*“ setzen

4.4 Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien

- Mit Hilfe der Akteure der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention und des Opferschutzes, wurde zum Ende der letzten Legislaturperiode der Straftatbestand zur Verhinderung der Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB) eingeführt
- Sowohl die Diskussionslinien, die in der Begründung auftauchen, als auch die Auswahl der Sachverständigen lassen die oben gezeichneten Bilder wieder erkennen
- Die Rechtswissenschaft bezeichnet die Norm als symbolisches Strafrecht, weil die Strafbarkeit des Verhaltens sich schon weit überwiegend aus anderen Normen ergibt

4.5 Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten

- Die Breite der jugendstrafrechtlichen Diskussion kann hier schon aus Zeitgründen nicht nachgezeichnet werden
- Sicher ist, dass Diskussionslinien, die auf dem 12. Deutschen Präventionstag in Wiesbaden unter dem Titel „**Starke Jugend – starke Zukunft**“ aufgegriffen worden sind, Eingang in die Überlegungen gefunden haben
- Auch die Ergebnisse der hessischen Expertenkommission, die 2008 in einem Abschlussbericht vorgelegt worden und unter Mitarbeit des hessischen Landespräventionsrates entstanden sind, haben teilweise Eingang in das Gesetz gefunden

4.6 Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Mißbrauchs (StORMG)

- Der Entwurf des Gesetzes greift insbesondere Empfehlungen auf, die auf Beratungen des von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches „**Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich**“ zurückgehen
- Schon die Zusammensetzung des Runden Tisches zeigt die Aufnahme des prägenden Gedankens der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention:
ressortübergreifende, über die Aufnahme gesellschaftlicher Institutionen Bürger beteiligende Organisationsformen zur Lösung von sichtbar gewordenen Problemen, um nicht an Zuständigkeitsgrenzen zu scheitern

5.

Einfluss auf untergesetzliche Normen

- Schon 1992 sind Empfehlungen der Gewaltkommission der Bundesregierung in den Richtlinien für den Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) aufgegriffen worden
- Durch Nr. 233 und 235 RiStBV soll seitdem grundsätzlich das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bei Körperverletzung auch in einer engen Lebensgemeinschaft und bei Kindesmisshandlung bejaht werden können

5. Einfluss auf untergesetzliche Normen

- Zuletzt sind Empfehlungen des von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches „**Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich**“ in den Richtlinien für Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) umgesetzt worden
- Insbesondere sensiblere bzw. eine Verringerung von Vernehmungen, die Rücksichtnahme auf die Belange behinderter Menschen und die Anhörung von Verletzten sollen so sichergestellt werden

6.

Fazit und Ausblick

- Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf das Strafrecht hat sich verfestigt. Konnte vor 5 Jahren schon festgestellt werden, dass dieser Einfluss dann nicht zu leugnen ist, wenn man die Idee als weiteren Transporteur derzeit im Mittelpunkt stehender kriminalpolitischer Diskussionslinien wie insbesondere des Opferschutzgedankens und die Beachtung der Frauenrechte begreift, dann sind weitere prominente Nachweise hinzugetreten
- Bedingt ist dies auch durch die Verfestigung der unterschiedlichen Organisationsformen der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention